

**Az.: NK 3631 – 9/ F Pom /SAV**

Kiel, den 18. Juli 2016

## **V o r l a g e**

der Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 29. September – 1. Oktober 2016**

**Gegenstand: Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung  
Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die rechtlich unselbstständige Stiftung Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung) (Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG)

### **Anlagen:**

Anlage 1: Altersversorgungsstiftungsgesetz

Anlage 2: Synopse zum Stiftungsgesetz der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

### **Beteiligt wurden:**

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Rechtsausschuss | 15.06.2016 |
| Finanzausschuss | 06.07.2016 |

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

### **Begründung:**

Mit dem Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM), der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) wird eine Vereinheitlichung der Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen der Pastorinnen, Pastoren,

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen notwendig. Dazu soll das aus der NEK übernommene Modell einer nach bisherigem Sprachgebrauch nicht rechtsfähigen, nach neuem Sprachgebrauch rechtlich unselbstständigen Stiftung weitergeführt werden. Wesentliche Änderungen beinhaltet die Neufassung des Stiftungsgesetzes dabei nicht (Anlage 1); zum Vergleich ist dieser Vorlage eine Synopse (Anlage 2) beigelegt. Im Bereich der ehemaligen PEK und der ehemaligen ELLM war die Absicherung der Versorgung nicht kirchengesetzlich geregelt.

Die Stiftung zur Altersversorgung der ehemaligen NEK beruht auf einem Kirchengesetz aus dem Jahr 1983, mit dem die nicht rechtsfähige Stiftung zur Altersversorgung mit Sitz in Kiel errichtet worden ist. Sie ist Nachfolgerin des so genannten Pensionsfonds, der nach § 68 Abs. 5 Einführungsgesetz zur Verfassung der NEK durch ein Kirchengesetz in eine nicht rechtsfähige Stiftung zu überführen war.

#### Zu § 1:

Es wird die Fortführung unter einer der Nordkirche angepassten Bezeichnung der Stiftung einschließlich einer Kurzbezeichnung geregelt.

#### Zu § 2 (bisher § 2):

Bisher war im Stiftungsgesetz die Höhe der Absicherung der aufzubringenden Versorgungsleistungen mit 50 Prozent festgelegt (§ 2 Absatz 2 Stiftungsgesetz NEK). Kirchenleitung und Hauptausschuss der ehemaligen NEK haben darüber hinaus mit Beschlüssen vom 1./2. Oktober 2001 bzw. 29. November 2001 eine Absicherung in Höhe von 60 Prozent beschlossen. Durch eine Änderung des Finanzgesetzes der NEK im Dezember 2006 wurde dann für die nach dem 01.01.2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten festgelegt, dass die Stiftung eine Absicherung in Höhe von 100 Prozent der zukünftigen Versorgungsleistungen sicherzustellen hat.

Durch den Fusionsvertrag zur Nordkirche (Ziffer VI.4.2.) wurde diese Regelung auch für die ehemalige PEK und die ehemalige ELLM übernommen. Daher ist der Stiftungszweck nunmehr differenziert darzustellen. In Absatz 1 wird als Stiftungszweck die Absicherung in Höhe von 60 Prozent der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen für die vor dem 01.01.2006 erstmal in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Personen definiert, in Absatz 2 wird als Stiftungszweck die Absicherung für die nach dem 31.12.2005 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Personen in Höhe von 100 Prozent festgelegt.

Gegenüber dem bisherigen Stiftungsgesetz wird der abzusichernde Personenkreis um Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf (Kirchenbeamte und Vikare) erweitert, da diese zum Kreis der Versorgungsberechtigten nach dem Kirchenversorgungsgesetz (§ 2 Kirchenversorgungsgesetz) gehören. Dieser Personenkreis erwirbt jedoch aus seinem Beamtenverhältnis auf Widerruf keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt, im Falle einer aus einem Dienstunfall resultierenden Dienstunfähigkeit könnten jedoch Ansprüche auf Heilversorgung (Beihilfe) und ein

Unfallruhegehalt entstehen. Da bisher solche Fälle nicht eingetreten sind, ist die rückwirkende neue Definition des Personenkreises ohne Auswirkung.

#### Zu § 3 (bisher §§ 4 und 5):

In diesem Paragrafen wird das Stiftungsvermögen beschrieben. Durch den Verweis auf das Haushaltsführungsgesetz wird definiert, dass es sich um ein Sondervermögen der Nordkirche handelt. In Absatz 4 wird festgelegt, dass Entnahmen aus der Stiftung zulässig sind, wenn der Deckungsgrad gemäß § 2 von 60 Prozent bzw. 100 Prozent erreicht ist. Im Rahmen von Beschlüssen über Ertragsausschüttungen für mehrere Jahre ist es dabei auch möglich, dass der jeweilige Deckungsgrad im Entnahmezeitraum unterschritten wird; es darf jedoch nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszweckes kommen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Entnahmen nur zur Entlastung des Versorgungshaushaltes verwandt werden dürfen. An dieser Stelle werden Regelungen aus den §§ 4 und 5 des alten Stiftungsgesetzes zusammengefasst.

#### Zu § 4 (neu):

Hier wird erstmals der Versorgungssicherungs-Fonds beschrieben. Er dient der Absicherung der Versorgungsleistungen der erstmals ab dem 01.01.2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Personen (siehe dazu auch § 2 Absatz 2 Neufassung). In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen Versorgungsbeiträge der Anstellungsträger, das Nähere dazu wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

#### Zu § 5 (neu):

Das Stiftungsvermögen besteht zu rd. 54 Prozent aus Rückdeckungsversicherungen. Daher sollen diese zukünftig in einem eigenen Paragrafen statt wie bisher ausschließlich in der Stiftungssatzung geregelt werden. Beiträge für Rückdeckungsversicherungen, die der Absicherung gemäß § 2 Absatz 1 (vor dem 01.01.2006 übernommene Personen) dienen, werden im Haushalt der Nordkirche im Mandant Versorgung (Mandant 09) veranschlagt und der Stiftung erstattet. Beiträge für diejenigen Personen, die nach dem 31.12.2005 übernommen wurden, trägt die Stiftung aus den Versorgungsbeiträgen des Versorgungssicherungs-Fonds (§ 4). Alle Erträge aus Rückdeckungsversicherungen fließen in die Stiftung und von dort unter den Bedingungen von § 3 Absatz 4 im Rahmen von Ertragsausschüttungen an den Mandant Versorgung.

#### Zu § 6 (bisher § 7):

Hier wird die aktuelle Terminologie aus dem Haushaltsführungsgesetz und der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens übernommen.

#### Zu § 7 (bisher § 8)

Die Rechnungsprüfung der Stiftung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt. Der Auftrag für die jeweilige Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde jedoch in der Vergangenheit mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt; dies soll auch zukünftig möglich sein. Daneben kann das Rechnungsprüfungsamt selbst die Stiftung jederzeit prüfen.

#### Zu § 8 (bisher §§ 6 und 9):

Im Absatz 1 wird die Verwaltung der Stiftung durch Stiftungsvorstand und Anlageausschuss beschrieben.

Absatz 2 verortet die Verantwortung für die laufende Geschäftsführung beim Geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

In Absatz 3 ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der rechtlich unselbstständigen Stiftung durch das Landeskirchenamt geregelt. Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt, es gelten für die Anordnung von Zahlungen und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit u. ä. die Regelungen der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens.

Gemäß Absatz 4 kann für seine Unterstützung durch das zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bestimmt werden, die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stiftung.

#### Zu § 9 (neu):

Bisher war die Stiftungsaufsicht nur in der Stiftungssatzung beschrieben. Mit der Novellierung des Stiftungsgesetzes werden sich grundlegende Bestimmungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben im Stiftungsgesetz wiederfinden, ergänzende Bestimmungen in der Stiftungssatzung.

#### Zu § 10 (bisher § 6 Absatz 2):

Die Inhalte der Stiftungssatzung werden nunmehr in einem neuen gesonderten Paragraphen und ausführlicher als bisher geregelt. In Änderung der bisherigen Vorschriften zur Zusammensetzung der Aufsicht in der Satzung soll die Kirchenleitung auch zukünftig zwar zwei Mitglieder berufen, davon muss jedoch nur ein Mitglied aus ihrer Mitte kommen. An der bisherigen Berufung eines Mitgliedes des Finanzausschusses der Landessynode der Kirchenleitung wird festgehalten; die bisherige Praxis des Vorschlagsrechtes des Finanzausschusses wird nun jedoch auch im Stiftungsgesetz festgeschrieben.

### Zu § 11 (bisher §§ 10 und 11)

Hier werden die Aufhebung der Stiftung und der damit verbundene Verbleib des Stiftungsvermögens geregelt.

Das bisherige Stiftungsgesetz beinhaltet die Regelung, dass für Änderungen der §§ 2 bis 5 und die Aufhebung der Stiftung Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung NEK Anwendung findet und eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen notwendig ist. Diese Vorschrift soll auch im neuen Stiftungsgesetz verankert werden.

Artikel 110 Absatz 3 Verfassung legt fest, dass Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode bedürfen. Mit dem vorliegenden Altersversorgungsgesetz erfolgt zwar keine Verfassungsänderung, dennoch wird eine Auslegung des Artikel 110 Absatz 3 Verfassung dahingehend für vertretbar gehalten, dass nicht nur Änderungen der Verfassung selbst der vorgenannten Mehrheit bedürfen, sondern diese Mehrheit auch für Verfassungsdurchbrechungen, also gesetzliche Abweichungen von der Verfassung, die den Wortlaut der Verfassung selbst jedoch nicht ändern, festgelegt werden können.

Bei der Stiftungsaufsicht (§ 9) handelt es sich nicht um einen Ausschuss der Kirchenleitung gemäß Artikel 95 Verfassung, sondern um einen Ausschuss sui generis. Der Stiftungsaufsicht sollen nicht nur Mitglieder der Kirchenleitung angehören, sondern – wie im bisherigen Stiftungsgesetz bereits festgelegt – auch ein Mitglied des Finanzausschusses. Dieser Ausschuss ist nicht nur ein Beratungsausschuss, er hat in seiner Funktion als Aufsicht auch umfassende Kompetenzen die in der Stiftungssatzung näher beschrieben werden sollen.

Ein solcher Ausschuss ist in der Verfassung nicht vorgesehen, es wird also von der Verfassung abgewichen. Aufgrund des großen Stiftungsvermögens und des besonderen Gewichts der Altersversorgung sowie einer damit verbundenen Notwendigkeit an besonderer Stabilität und Kontinuität soll daher für die wesentlichen Änderungen der § 2 (Stiftungszweck) und § 3 (Stiftungsvermögen) die Regelung aus dem bisherigen Stiftungsgesetz übernommen werden.

gez. Dr. Rüdiger Pomrehn / Torsten Pries

**Kirchengesetz  
über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Altersversorgung der  
Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG)**

**Vom ... 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1  
Grundsätze**

(1) Mit dem Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) wurde eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung der Landeskirche errichtet.

(2) Die Stiftung wird mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)“ fortgeführt.

(3) Sitz der Stiftung Altersversorgung ist Kiel.

**§ 2  
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck, eine mindestens 60prozentige Absicherung der durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem 1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen und Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine

100prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.

(3) Die Stiftung Altersversorgung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Altersversorgung ist selbstlos tätig.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen stellt die Erfüllung des Stiftungszwecks sicher und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zu dem Stiftungsvermögen gehören auch Anwartschaften aus Rückdeckungsversicherungsverträgen gemäß § 5.

(3) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.

(4) Die Landessynode entscheidet für jedes Haushaltsjahr, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erträge des Stiftungsvermögens zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgung aufzubringen ist, in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Ertragsausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, solange der Stiftungszweck gemäß § 2 erfüllt ist. Nicht verbrauchte Erträge sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

### **§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds**

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Stiftung getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen ein Versorgungssicherungs-Fonds gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet, den die Stiftung Altersversorgung verwaltet.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und Umlage der Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und zur Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds.

## **§ 5**

### **Rückdeckungsversicherungen**

(1) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode fest, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll. Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.

(2) Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge, die der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Absatz 1 dienen, trägt die Nordkirche. Die Erträge aus den Rückdeckungsversicherungen sind an die Stiftung Altersversorgung abzuführen.

## **§ 6**

### **Haushalt**

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, es sei denn, der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode überträgt einer anderen unabhängigen Stelle den Prüfungsauftrag.

## **§ 8**

### **Stiftungsverwaltung, Geschäftsführung, Vertretung**

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung Altersversorgung in eigener Verantwortung. Er bildet zur gemeinsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.

(3) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird die Stiftung Altersversorgung gerichtlich und außergerichtlich durch das Landeskirchenamt vertreten.

(4) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird durch das Landeskirchenamt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter bestimmt. Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Stiftung Altersversorgung führt eine Stiftungsaufsicht. Die Kirchenleitung beruft drei Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied aus ihrer Mitte und eines Mitglied des Finanzausschusses der Landessynode sein muss. Der Finanzausschuss hat für das zu berufende Mitglied des Finanzausschusses ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Stiftungsaufsicht hat die Anlagegrundsätze zu genehmigen und die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Sie kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsgremien, die das Recht verletzen, beanstanden und kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

## **§ 10 Stiftungssatzung**

Das Nähere zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Stiftungsverwaltung und Aufsicht, insbesondere zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben und Befugnissen von Stiftungsvorstand, Anlageausschuss, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Stiftungsaufsicht, wird von der Kirchenleitung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Stiftungssatzung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben ist, geregelt.

## **§ 11 Änderungen des Kirchengesetzes, Aufhebung der Stiftung**

(1) Die Stiftung Altersversorgung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. Bei der Aufhebung der Stiftung Altersversorgung verbleibt das Stiftungsvermögen in der Landeskirche.

(2) Änderungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung Altersversorgung sind nach Maßgabe von Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) außer Kraft.

|   |  |
|---|--|
| <b>Kirchengesetz</b>  | <b>Kirchengesetz<br/>über die rechtlich unselbstständige Stiftung zur<br/>Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren,<br/>Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der<br/>Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<br/>(Altersversorgungsstiftungsgesetz – AVersStiftG)<br/>Vom ... 2016</b>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>(1) Unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.</p> <p>(2) Sitz der Stiftung ist Kiel.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1<br/>Grundsätze</b></p> <p>(1) Mit dem Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVObI. S. 96) wurde eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung der Landeskirche errichtet.</p> <p>(2) Die Stiftung wird mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes unter dem Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stiftung Altersversorgung)“ fortgeführt.</p> <p>(3) Sitz der Stiftung Altersversorgung ist Kiel.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Stiftungszweck</b></p> <p>(1) Die Stiftung Altersversorgung hat den Zweck, eine mindestens 60prozentige Absicherung der durch die</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>teilweise abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pastoren, Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.</p> <p>(2) Durch das Stiftungsvermögen soll mindestens eine 50-prozentige Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.</p> | <p>Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die vor dem 1. Januar 2006 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis eingetretenen Pastorinnen und Pastoren sowie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetretenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Vikarinnen und Vikare sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Nordkirche sicherzustellen.</p> <p>(2) Für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals übernommenen Versorgungsberechtigten hat die Stiftung Altersversorgung den Zweck, eine 100prozentige Absicherung der durch die Nordkirche aufzubringenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen sicherzustellen.</p> <p>(3) Die Stiftung Altersversorgung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Altersversorgung ist selbstlos tätig.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Stiftungsvermögen</b></p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen stellt die Erfüllung des Stiftungszwecks sicher und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>(2) Zu dem Stiftungsvermögen gehören auch Anwartschaften aus Rückdeckungsversicherungsverträgen gemäß § 5.</p>   |

und von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können aus einem T

(3) Bei dem Stiftungsvermögen handelt es sich um ein Sondervermögen der Landeskirche gemäß § 7 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeskirche gesondert auszuweisen.

(4) Die Landessynode entscheidet für jedes Haushaltsjahr, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Erträge des Stiftungsvermögens zur Entlastung des Haushalts, aus dem die Versorgung aufzubringen ist, in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme der Erträge darf nur insoweit erfolgen, wie es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Stiftungszwecks kommt. Ertragsausschüttungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Stiftungszweck gemäß § 2 erfüllt ist. Nicht verbrauchte Erträge sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

|  |   |
|--|---|
|  |   |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Versorgungssicherungs-Fonds</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Absatz 2 ist in der Stiftung getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen ein Versorgungssicherungs-Fonds gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet, den die Stiftung Altersversorgung verwaltet.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und Umlage der Versorgungsbeiträge gemäß Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes und zur Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds.</p> |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Rückdeckungsversicherungen</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode fest, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll. Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.</p> <p>(2) Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge, die der Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Absatz 1 dienen, trägt die Nordkirche. Die Erträge aus den</p>   |

|   |   |
|---|---|
|   | Rückdeckungsversicherungen sind an die Stiftung Altersversorgung abzuführen.  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(1) Stiftungsvorstand und Anlageausschuss verwalten die Stiftung. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Anlageausschuss ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt,</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stiftungsverwaltung, Geschäftsführung, Vertretung</b></p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung Altersversorgung in eigener Verantwortung. Er bildet zur gemeinsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss.</p> <p>(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung Altersversorgung werden von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied geführt.</p> <p>(3) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Stiftung Altersversorgung durch das Landeskirchenamt vertreten.</p> <p>(4) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird durch das Landeskirchenamt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamts bestimmt. Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.</p> |

|   |   |
|---|---|
|   |   |
| (2) Die Kirchenleitung erlässt die Satzung der  | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Stiftungssatzung</b></p> <p>Das Nähere zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Stiftungsverwaltung und Aufsicht, insbesondere zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben und Befugnissen von Stiftungsvorstand, Anlageausschuss, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Stiftungsaufsicht, wird von der Kirchenleitung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Stiftungssatzung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben ist, geregelt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Haushalt</b></p> <p>(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Rechnungsprüfung</b></p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt, es sei denn, der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode überträgt</p>  |

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| einer anderen unabhängigen Stelle den | einer anderen unabhängigen Stelle den Prüfungsauftrag.   |
| <b>§ 9</b>                            | <b>§ 8</b><br><b>Stiftungsverwaltung, Geschäftsführung, Vertretung</b>   |
|                                       | (3) Zur Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds wird durch das Landeskirchenamt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamts bestimmt. Die Personalkosten fallen der Stiftung Altersversorgung zur Last.  |
|                                       | <b>§ 9</b><br><b>Stiftungsaufsicht</b>   |
|                                       | (1) Die Aufsicht über die Stiftung Altersversorgung führt eine Stiftungsaufsicht. Die Kirchenleitung beruft drei Mitglieder, von denen mindestens eines Mitglied aus ihrer Mitte und eines Mitglied des Finanzausschusses der Landessynode sein muss. Der Finanzausschuss hat für das zu berufende Mitglied des Finanzausschusses ein Vorschlagsrecht.                     |
|                                       | (2) Die Stiftungsaufsicht hat die Anlagegrundsätze zu genehmigen und die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Sie kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsgremien, die das Recht verletzen, beanstanden und kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden. |

|  |   |
|--|---|
|  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Die Stiftung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. Das Vermögen der Stiftung fällt an die Nordelbische Kirche.</p>                   | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Änderungen des Kirchengesetzes, Aufhebung der Stiftung</b></p> <p>(1) Die Stiftung kann nur durch Kirchengesetz aufgehoben werden. Bei der Aufhebung der Stiftung verbleibt das Stiftungsvermögen in der Nordkirche.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Änderungen der §§ 2 bis 5 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung sind nach Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung zu beschließen.</p> | <p>(2) Änderungen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes und die Aufhebung der Stiftung Altersversorgung sind nach Maßgabe von Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung zu beschließen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) außer Kraft.</p> |